

A N F R A G E von Michael Zeugin (GLP, Winterthur)

betreffend Wirtschaftsfreundlichkeit dank Erfüllung der Informationspflicht über
ALV-Diskriminierung

Arbeitnehmende in der eigenen AG oder GmbH haben nach aktueller Praxis keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Und dies, obwohl sie den genau gleichen Prozentsatz der Lohnsumme an die Arbeitslosenkassen zahlen wie alle anderen Lohnempfänger. Damit zahlen sie eine Prämie an eine Versicherung, von deren Leistungen sie ausgeschlossen sind. Im Widerspruch dazu müssen selbstständig Erwerbende, welche ebenfalls keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen haben, auch keine ALV-Prämien zahlen.

Die gesetzlichen Grundlagen werden auf Bundesebene festgelegt. Die Umsetzung obliegt den Kantonen und erfolgt nach der «AVIG-Praxis ALE», welche durch das SECO herausgegeben wird. Im Kanton Zürich ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zuständig.

Die Kantone sind gemäss Rechtsprechung nach Art. 27 des Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts zu einer allgemeinen und permanenten Aufklärung verpflichtet, die nicht erst auf persönliches Verlangen zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie erfüllt das AWA die permanent und nicht erst auf Verlangen zu erfolgende Informationspflicht gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts? Wie macht das AWA Jungunternehmer, Gewerbetreibende und KMU-Betriebe darauf aufmerksam, dass Arbeitnehmende in der eigenen AG oder GmbH keinen Anspruch auf eine Arbeitslosenversicherung haben, obwohl sie von der ersten Lohnzahlung an die Prämien der ALV zahlen müssen?
2. Wie läuft der Informations- und Beratungsprozess für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung ab, falls es zu einer Erwerbslosigkeit kommt? Wie wird sichergestellt, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung in einer Notlage rasch, kompetent und umfassend beraten werden? Ist ebenso sichergestellt, dass betroffene Personen die Chance bekommen, sich gesetzeskonform zu verhalten und ihre Anspruchsberechtigung damit erlangen zu können?
3. Werden im Kanton Zürich Personen von der ALV ausgeschlossen, auch wenn sie sich schadensmindernd und kooperativ verhalten und somit gemäss den SECO-Richtlinien anspruchsberechtigt sind (z.B. endgültige Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung)?
4. Ist die Bekämpfung des Missbrauchspotenzials der ALV das einzige Ziel (z.B. indem zwingend die Auflösung des Betriebs und nicht nur der Verkauf der Anteile sowie die Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung eingefordert wird)? Wie bleibt mit dieser Zielsetzung des AWA der Erhalt von real existierenden Arbeitsplätzen sichergestellt? Gibt es Fälle, bei denen das AWA bewusst den Verlust von real existierenden Arbeitsplätzen leichtfertig in Kauf genommen hat?

Michael Zeugin